

SATZUNG

des Turnverein 1886 Bexbach e. V.



Vorbemerkung: Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text die männliche Form benutzt; sie gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1886 Bexbach e. V." und hat seinen Sitz in Bexbach/Saar. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg (VR Nr. 426) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur. Der Zweck wird erfüllt durch die Leibeserziehung seiner Mitglieder, das Anhalten zu fairem Sportgeist und zu entsprechender Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Verein verfolgt seinen Zweck durch Pflege aller auf ideeller Grundlage möglichen Turn-, Sportarten, sowie heimatlichen Volkstums, der planmäßigen Jugenderziehung und Jugendpflege. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ebenso ist die Verfolgung parteipolitischer oder konfessioneller Ziele ausgeschlossen.

§ 3 **Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss**

Der Verein hat aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag unterwirft sich das Mitglied den Regelungen der Satzung, die in der Turnhalle ausgehängt ist. Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Der abgewiesene Antragsteller kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Antrag herbeiführen.

Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, des Ehrenrates, einer Abteilung oder von Mitgliedern. Weitere Bestimmungen enthält die Ehrenordnung des Turnverein 1886 Bexbach e. V.

Mitgliedsdaten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet. Der Verein informiert die Presse über seine sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Ergebnisse. Solche Informationen und Bilder werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen, woraufhin personenbezogenen Daten des betroffenen Mitglieds nicht weiter veröffentlicht und vorhandene Daten aus der Internetseite entfernt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende. Der Vorstand kann die Kündigungsfrist in besonderen Fällen bei einzelnen Abteilungen (z. B. mit saisonalem Betrieb, wie Tennis, oder besonders hohen Beiträgen, wie Ballett) angemessen verkürzen oder verlängern.

§ 4 **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand beschlossen,

- a) Wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt.
- b) Wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes verstößt.
- c) Wenn das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Für einzelne Abteilungen und Mehrfachnutzungen können Sonderbeiträge festgesetzt werden.

Die Beiträge und Sonderbeiträge sind monatlich zu entrichten. Auf Wunsch des Mitglieds können auch andere Zahlungszeiträume (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) vereinbart werden. Die jeweiligen Beiträge und Sonderbeiträge sind am ersten Tag des Zahlungszeitraums fällig.

Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Vorstand kann Sonderbeiträge unter Berücksichtigung der Kostenrechnung des Vorjahres nach Abstimmung im Vorstand und in den betroffenen Abteilungen bedarfsgerecht erhöhen oder erniedrigen, worüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten ist.

§ 6 **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, alle durch den Verein geschaffenen Einrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Werden für bestimmte Abteilungen Sonderbeiträge erhoben, so können sich die Mitglieder in der jeweiligen Abteilung nur dann betätigen, wenn sie die Sonderbeiträge der Abteilung zahlen.

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen zu erstatten. Gegen Nachweis können entsprechende Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Das aktive und passive Wahlrecht und die Stimmberechtigung setzen die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. Jugendliche können gewählt werden, wenn das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Versammlungsbeschlüsse zu achten und die Ziele des Vereins zu fördern.

Außerdem sind sie verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Sie haben dem Vorstand eine Ermächtigung zu erteilen, die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt von einem Konto des Mitglieds oder seines Erziehungsberechtigten abbuchen zu lassen. Sollte ein Mitglied oder der Erziehungsberechtigte kein Bankkonto besitzen, so hat er den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig vor dem Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Um den Aufwand zur Erreichung der Vereinsziele und die Mitglieds- und Sonderbeiträge möglichst niedrig zu halten, wird erwartet, dass sich das Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten durch ehrenamtliches Engagement für den Verein einsetzt.

§ 8 **Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführender Vorstand
- Turnrat
- Ehrenrat

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet über alle den Verein betreffenden Fragen mit einfacher Mehrheit ohne Einschränkung, soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und zwar durch persönliche schriftliche Einladung oder durch Aushang am schwarzen Brett. Im Fall des Aushangs muss in den Höcherberg-Nachrichten auf diesen hingewiesen werden. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin. Sie muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten und im Falle des Aushangs mindestens 14 Tage lang hängen.

Alle Jahre hat zu Beginn des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die mindestens folgende Punkte zur Tagesordnung hat:

- Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Abteilungen
- Jahresabschluss mit Finanzbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl bzw. Bestätigung des Vorstandes für 2 Jahre

und zwar in geraden Jahren:

- des 1. Vorsitzenden,
- des Schriftführers,
- des sportlichen Leiters,
- des Pressewartes,
- der Abteilungsleiter und
- der Kassenprüfer

und in ungeraden Jahren:

- des 2. Vorsitzenden,
- der beiden Schatzmeister (Kassierer und Mitgliederverwalter),
- des Organisationsleiters,
- der Beisitzer und
- des Ehrenrates (alle 4 Jahre).

- Genehmigung des Haushaltplanes.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird sein Nachfolger nur noch für den Rest der Wahlperiode gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder (wegen Krankheit oder Rücktritt) vorzeitig aus, nehmen die kommissarisch bestellten Nachfolger, mit allen Pflichten und Rechten, ihre Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf schriftlichen Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder binnen vier Wochen einberufen werden.

Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlungen müssen beim Vorsitzenden ein Woche vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Im Übrigen wird der Ablauf der Mitgliederversammlung durch die "Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung" geregelt, die sich an die Geschäftsordnung für den Landesturntag anlehnt.

§ 10 **Vorstand**

Dem Vorstand gehören als geschäftsführende Mitglieder an:

- Der 1. Vorsitzende und
- der 2. Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- die beiden Schatzmeister (Kassierer und Mitgliederverwaltung),
- der sportliche Leiter und

- der Organisationsleiter.

Mit beratender Stimme wirken im Vorstand mit:

- Die Abteilungsleiter,
- der Sportwart (Tennisabteilung),
- der Jugendwart (Tennisabteilung),
- der Pressewart,
- die Beisitzer,
- der Gerätewart,
- der Hausmeister,
- der Vorsitzende des Ehrenrats und
- der Ehrenvorsitzende.

Der Vorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Fragen, mit Ausnahme derjenigen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungspatt zählt die Stimme des Vorsitzenden zweifach.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie der Schriftführer, jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Verein bei Rechtsgeschäften gemeinsam nach außen. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und anschließend der Schriftführer nur tätig werden dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgabengebiete erteilen.

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu führen. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans zu leisten. Die einzelnen Positionen des Haushaltes sind gegenseitig deckungsfähig. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister können über einen Betrag von 200 Monatsmitgliedsbeiträgen ohne Vorstandsbeschluss je Einzelfallentscheidung verfügen. Dem Vorstand ist in der darauffolgenden Sitzung eine solche Verfügung anzuzeigen. Über das genehmigte Budget der Abteilungen bzw. der Verwaltung können die hierfür gewählten Vertreter in Abstimmung mit dem Schatzmeister frei verfügen.

Vorstandssitzungen werden in der Regel rechtzeitig schriftlich einberufen oder vorher terminlich festgelegt. Sie finden immer in ungeraden Monaten statt, Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes je nach Bedarf. In dringenden Fällen müssen Vorstandssitzungen einberufen werden, wenn mindestens 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann bei Bedarf Fachausschüsse zu seiner Unterstützung bilden (Festausschuss, Bauausschuss, usw.).

Bei Bedarf kann ein eigener Sportausschuss eingerichtet werden. Ihm gehören als Mitglieder an: der sportliche Leiter als Vorsitzender, alle Abteilungsleiter, alle Übungsleiter und Trainer und der Gerätewart. Der Sportausschuss berät den Vorstand in Sportfragen, regelt Hallen- sowie Belegungspläne und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Trainings- und Übungsbetriebes.

Abteilungen können bei Bedarf eigene Abteilungsausschüsse bilden, wobei der in der Mitgliederversammlung gewählte Abteilungsleiter als Vorsitzender fungiert. Diese Ausschüsse können keine Entscheidungen treffen, die über die originären Bedürfnisse der Abteilung hinausgehen oder andere Bereiche des Vereins betreffen. Finanzielle Beschlüsse, die über die zugewiesenen Haushaltsansätze hinausgehen, sind nicht möglich.

§ 11 **Ehrenrat**

Dem Ehrenrat gehören mindestens drei Mitglieder mit mindestens 10-jähriger Mitgliedschaft an. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Ehrenrat überwacht die Entwicklung der Mitglieder und schlägt der Mitgliederversammlung Ehrungen nach der Ehrenordnung vor.

In Streitfällen tritt der Ehrenrat als Schlichter ein.

Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Weitere Bestimmungen zur Arbeit des Ehrenrates und der Ehrungen enthält die Ehrenordnung des Turnverein 1886 Bexbach e. V.

§ 12 **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge hierzu sind nicht zugelassen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bexbach zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Bexbach, 21.04.2010

Mehrheitlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Heinz-Josef Bay
1. Vorsitzender

Klaus Pirrung
2. Vorsitzender

Klaus Knickrehm-Heib
Schriftführer
